



Gemeinde Varen

Dorfstrasse 35
3953 Varen
www.varen.ch

Tel. +41 (0)27 473 15 77
Fax +41 (0)27 473 40 68
gemeinde@varen.ch

Schulhausordnung

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Unterrichtsräume
- III. Vereinslokale
- IV. MZA
- V. Werk- und Bastelräume
- VI. Lehrerzimmer / Material- und Kopierräume
- VII. Korridore
- VIII. Schulareal
- IX. Konsequenzen bei Fehlverhalten
- X. Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Die Schulhausordnung regelt die Nutzung und den Betrieb sämtlicher Schulanlagen und deren Einrichtungen.
2. Der Schulhausordnung unterstehen die Schule oder Benützer, für die andere Reglemente nicht massgebend sind.

Art. 2

Die Anlagebenützer sind über die Bestimmungen der Schulhausordnung zu informieren.

Art. 3

1. Die Benützer haben zu den Schulanlage und deren Einrichtungen sowie zu sämtlichem zur Verfügung gestellten Material Sorge zu tragen.
2. Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden.
3. Im Schulhaus und auf dem gesamten Schulareal soll Sauberkeit und Ordnung sein. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter (Abfalleimer, Altpapier). WCs und Lavabos sind sauber zu verlassen (wie man sie selber anzutreffen wünscht).
4. Handys / I-PODs / MP3 Players, usw. müssen während des Unterrichts abgeschaltet und weggeräumt werden. Bei Verstössen werden die entsprechenden Geräte konfisziert und nach dem Unterricht ungesehen zurückgegeben.
5. Verbotene Gegenstände: Das Mitbringen von Waffen, Messern, Laserpointern, Pyrotechnik, Feuerzeugen etc. ist verboten. Solche Gegenstände werden sofort eingezogen.
6. Während des Unterrichts werden keine Kopfbedeckungen wie Hüte, Mützen etc. getragen.
7. Auf provozierende und aufreizende Kleidung ist zu verzichten.
8. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

Art. 4

1. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass sich die Schüler und Schülerinnen an die Vorschriften dieser Schulhausordnung halten. Für die anderen Anlagebenützer ist der Abwart zuständig.
2. Verstösse sind in geeigneter Form zu ahnden.
3. Schwerwiegende Verstösse und leichtere Verstösse im Wiederholungsfalle sind der Schulkommission zu melden.

Art. 5

In Ergänzung zu dieser Schulhausordnung erlässt die Schulkommission -wenn nötig - weitere Sicherheitsvorschriften.

II. Unterrichtsräume

Art. 6

Die Schulräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

Art. 7

Die Schüler und Schülerinnen räumen nach dem Unterricht auf und stellen die Stühle auf die Pulte.

Art. 8

In den Pausen haben die Schüler und Schülerinnen die Klassenzimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

Art. 9

Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen und Fensterbänken ist verboten.

Art. 10 Aufhängevorrichtungen

1. Für das Aufhängen von Schularbeiten usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden. Weitere Bedürfnisse sind mit dem Abwart/der Abwartin abzusprechen.
2. Das Anbringen von Reklameklebern ist verboten.

Art. 11 Mobiliar

1. Die Einrichtung der Unterrichtsräume besteht aus dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mobiliar.
2. Zusätzliches Mobiliar darf nur hinzugefügt werden, insofern die Schulzimmer nicht überladen werden. Auf Anweisung der Schulkommission müssen dies entfernt werden.

Art. 12 Tierhaltung

1. Das Halten von Tieren zu Unterrichtszwecken ist unter einwandfreien hygienischen Bedingungen gestattet. Es muss jedoch eine Bewilligung bei der Schulkommission eingeholt werden.
2. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

Art. 13 Lüften

Die Klassenzimmer sind regelmässig zu lüften.

Art. 14 grobe Verschmutzung

1. Arbeiten, die eine grobe Verschmutzung der Unterrichtsräume zur Folge haben, dürfen nur in den Werk- und Bastelräumen ausgeführt werden.
2. Die grössten Verschmutzungen sind nach dem Unterricht zu entfernen und der Abwart ist über zusätzlich nötige Reinigung zu informieren.

Art. 15 Anpassung Pulte/Stühle

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Pulte und Stühle der Grösse der Kinder anzupassen, um Haltungsschäden entgegenzuwirken; und zwar bei Schuljahresbeginn und nach Ferien oder je nach Bedarf.

Art. 16 schulfremde Verwendung

1. Über die Verwendung von Unterrichtsräumen für schulfremde Zwecke entscheidet die Schulkommission nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft.

2. Die Schulkommission orientiert das Gemeindepräsidium.

Art. 17

Alle Räume sind nach dem Unterricht zu kontrollieren ob alle Informatikposten heruntergefahren wurden, auf brennende Lichter und geöffnete Fenster. Anschliessend sind die Türen abzuschliessen.

III. Vereinslokale

Hier gelten die Art. 27, 28, 29 Aus dem Reglement für die Benützung des Zentrums „Paleten“ Varen.

IV. MZA (Turnhalle / Geräteraum / Garderoben / Bühne)

In diesen Räumlichkeiten gilt das Reglement für die Benützung des Zentrums „Paleten“ Varen.

V. Werk- und Bastelräume

Art. 18

Die Lehrkraft betritt den Raum vor und verlässt ihn nach den Schülern und Schülerinnen.

Art. 19

Bei Beginn des Unterrichts sind die Werkzeuge und Einrichtungen auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit zu kontrollieren.

Art. 20

Die Schüler und Schülerinnen sind für ihren Arbeitsplatz und für ihre Werkzeuge verantwortlich.

Art. 21

Nach dem Unterricht sind die Werkzeuge/Maschinen und Einrichtungen zu reinigen und vorschriftsgemäss zu versorgen. Nach der Reinigung von Pinseln muss darauf geachtet werden, dass der Waschtrog auch gereinigt wird.

Art. 22

1. Defekte oder abgenutzte Werkzeuge sind der verantwortlichen Person zu übergeben.
2. Defekte an Maschinen sind der verantwortlichen Person zu melden.

Art. 23

Das Tragen von Schuhen ist obligatorisch.

Art. 24

Für Arbeiten an den Maschinen ist eine Schutzbrille zu tragen.

Art. 25

Alle Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Art. 26

Die Werkzeuge dürfen nur in den Werk- und Bastelräumen benützt werden.

Art. 27

Säuren, Basen, Lacke, Farben, Beizen usw. sind anzuschreiben, sicher zu versorgen und umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 28

Bevor die Lehrkraft den Werkraum verlässt, überprüft sie, ob

- a) die Werkzeuge/Maschinen vorschriftsgemäss versorgt sind,
- b) die Werkzeuge/Maschinen komplett vorhanden sind,
- c) Schäden an Werkzeugen/Maschinen vorhanden sind,
- d) die Schränke usw. geschlossen und die Maschinen gesichert sind,
- e) die Abfälle fachgerecht versorgt/entsorgt sind,
- f) der Boden gewischt ist,
- g) die Fenster geschlossen sind.
- h) die Lichter gelöscht sind

VI. Lehrerzimmer

Art. 29

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrkraft im Lehrerzimmer aufhalten.

Art. 30

Defekte an Maschinen und Geräten sind der verantwortlichen Person zu melden.

Art. 31

Das Lehrerzimmer ist nach der Benützung abzuschliessen. Abends ist zu kontrollieren ob der Informatikposten heruntergefahren wurde.

VII. Korridore

Art. 32

Personen, die sich in den Korridoren aufhalten, haben sich ruhig zu verhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird.

Art. 33

Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen, Fensterbänken sowie Geländern ist verboten.

Art. 34

Für das Aufhängen von Zeichnungen usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden.

Art. 35

Schuhe, Hausschuhe und Kleidungsstücke sind in den Garderoben zu deponieren.

Art. 36

Das Lärmen, Rufen und Rennen im Schulhaus sowie das Absitzen in Gängen / auf Treppen und das Hinauslehnen und Rufen aus den Fenstern ist nicht gestattet.

VIII. Schulareal

Art. 37

Pausenplätze, Sport- und Spielanlagen sind zweckensprechend zu nutzen.

Art. 38

Die Pausenaufsicht ist obligatorisch und wird durch die Lehrkräfte organisiert.

Art. 39

Die Schüler und Schülerinnen dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal nicht verlassen.

Art. 40

1. Mit Velos und Scooters darf auf dem Schulareal während des Unterrichts nicht herumgefahren werden, ausser während der Pause.
2. Velos und Scooters sind in den dafür bestimmten Ständern oder Plätzen zu parkieren.

Art. 41

Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen und Fensterbänken sowie Geländern ist verboten.

Art. 42

Den Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen oder der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Drogen verboten.

Art. 43

Das Werfen von Steinen und Schneebällen auf Personen, Tiere oder Objekte ist verboten.

Art. 44

Das Aus- oder Abreissen von Pflanzen (Blumen, Sträucher usw) ist verboten.

Art. 45

Das Klettern auf Vordächer und Dächer oder an Fassaden ist untersagt.

Art. 46

Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler und Schülerinnen das Schulhausareal zu verlassen.

IX. Konsequenzen bei Fehlverhalten

Art. 47

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung können folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

1. Die Lehrperson entscheidet über die Art der Konsequenzen und den Einbezug der Erziehungsberechtigten.
2. Der Schüler handelt sich ein Gespräch mit der Klassenlehrperson ein.
3. Bei wiederholtem Vergehen handelt sich der Schüler eine Beschäftigung ein.
4. Mutwillige Beschädigungen werden auf Kosten des Schülers, resp. dessen Eltern repariert.
5. Bei Wiederholung muss mit einem Eintrag im Zeugnis gerechnet werden und die Schulleitung trifft eine Disziplinarmaßnahme.

X. Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

Art. 48

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulhausordnung sind sämtliche ihr widersprechenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

Die Schulhausordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2009

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin

Sig. Gilbert Loretan

Sig. Julia Plaschy